

**Satzung
der Stadt Bingen am Rhein
über den Wochenmarkt in Bingen am Rhein
vom 25. Juli 2014**

Der Rat der Stadt Bingen am Rhein hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2014 (GVBl. S. 72), sowie der §§ 2 Abs. 1 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2011 (GVBl. S. 25) und den §§ 60 b, 64, 65, 67, 68 und 71 der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556), in der jeweils geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 22. Mai 2014 folgende Marktsatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Markttage

- (1) Diese Marktsatzung regelt die Organisation und Ordnung der in Bingen am Rhein stattfindenden Wochenmärkte und setzt die dafür zu erhebenden Gebühren fest.
- (2) Die Stadt Bingen am Rhein betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtungen.
- (3) Die Wochenmärkte werden auf dem Bürgermeister-Neff-Platz abgehalten. Bei Veranstaltungen der Stadt und gebuchten Festen ist die Schmittstrasse am Mainzer-Hof-Eck als Ausweichfläche vorgesehen. Die Stadtverwaltung kann in zwingenden Fällen für einzelne Markttage andere Wochenmarktstandorte festlegen. Dies wird mit den Marktbeschickern rechtzeitig abgestimmt und in der örtlichen Presse bekanntgegeben.
- (4) Wochenmarkttage sind regelmäßig der Mittwoch und der Samstag jeder Kalenderwoche.
- (5) Fällt ein Wochenmarkttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der betroffene Wochenmarkt grundsätzlich am vorhergehenden Werktag statt. Änderungen hiervon werden von der Stadtverwaltung rechtzeitig in der örtlichen Tagespresse mitgeteilt.

§ 2

Marktzeiten

- (1) Die Verkaufszeit auf dem Wochenmarkt beginnt um 07:00 Uhr und endet um 14:00 Uhr. Findet der Wochenmarkt aufgrund des § 1 Abs. 5 dieser Satzung an einem anderen Tag als Samstag oder Mittwoch statt, gelten die gleichen

Zeiten. In Ausnahmefällen kann das zuständige Fachamt der Stadtverwaltung oder die Marktaufsicht eine abweichende Verkaufszeit festlegen.

- (2) Mit dem Aufbau der Marktstände darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Verkaufszeit begonnen werden. Die Standplätze sollten bis spätestens eine Stunde nach Ende der Verkaufszeit von Waren, Verkaufsständen und Zubehör geräumt sein. Beim Auf- und Abbau ist darauf zu achten, dass vermeidbare Lärmbelästigungen unterbleiben.

§ 3

Einschränkungen des Wochenmarktbetriebes

- (1) Die Stadtverwaltung ist berechtigt, den Veranstaltungsplatz des Wochenmarktes gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 an den Markttagen für Sonderveranstaltungen ganz oder teilweise zu nutzen oder zu vergeben. Sie entscheidet im Einzelfall über eine örtliche, bzw. zeitliche Verlegung.
- (2) Steht der für den Wochenmarkt festgesetzte Platz nur teilweise zur Verfügung, so sind die Jahres- und Monatsplatzinhaber bei der Verteilung der vorhandenen Standplätze vor den Tagesplatzbesckickern bevorrechtigt.

§ 4

Einschränkung des Gemeingebrauchs

Für die Dauer des Wochenmarktes einschließlich der Zeit für den Auf- und Abbau der Marktstände gem. § 2 dieser Satzung ist der Gemeingebrauch an dem belegten Platz entsprechend eingeschränkt.

§ 5

Zugelassene Warenarten

Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die nach § 67 GewO zugelassenen Waren feilgeboten werden. Diese sind:

- (a) Lebensmittel im Sinne des § 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaues hergestellt wurden (Der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeistern, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig.),
- (b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
- (c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

§ 6

Marktaufsicht

- (1) Der Wochenmarkt unterliegt der Aufsicht durch die Stadtverwaltung.
- (2) Die Weisungen der mit der Marktaufsicht beauftragten Mitarbeiter sind unverzüglich zu befolgen. Die vor Ort tätigen Mitarbeiter der Marktaufsicht sind befugt, im Rahmen der Marktordnung alle Maßnahmen zu treffen, welche für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Marktablaufes erforderlich sind, insbesondere auch Platzverweise auszusprechen.
- (3) Die Marktbesicker haben den Beauftragten der Stadtverwaltung jederzeit Zutritt zu ihren Ständen und Geschäften zu gewähren.

§ 7

Zulassung

- (1) Die Teilnahme der einzelnen Marktbesicker an dem Wochenmarkt ist von der vorherigen Zulassung durch das zuständige Fachamt der Stadt Bingen am Rhein abhängig.
- (2) Die Zulassung ist nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 8

Anträge auf Zulassung

- (1) Anträge auf Zulassung zum Wochenmarkt sind schriftlich oder in elektronischer Form an die Stadtverwaltung zu stellen und müssen folgende Angaben enthalten:
 - die Firma, Vor- und Zuname sowie ständige Anschrift des Bewerbers mit Telefonnummer,
 - eine Beschreibung des Geschäftes bzw. Standes und des Warenangebotes,
 - eine Darstellung des Flächenbedarfs des Geschäfts oder Standes (genaue Länge, Breite und Tiefe des Verkaufsstandes),
 - Angaben über den eventuell benötigten Stromanschluss (Licht- und Kraftstrom) und des geschätzten Stromverbrauchs und
 - die Angabe des Zeitpunktes zu dem der Wochenmarkt erstmals beschickt werden soll.
- (2) § 8 Abs. 1 findet keine Anwendung auf die vorübergehende, maximal für die Dauer eines Monats befristete, Zulassung von Marktbesickern auf Tagesplätzen. In diesen Fällen ist eine mündliche oder fernmündliche Voranmeldung beim

zuständigen Fachamt erforderlich und ausreichend. § 9 Abs. 1 dieser Satzung gilt insoweit nicht.

- (3) Das Zulassungsverfahren kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009 (GVBl. S. 335) abgewickelt werden.
- (4) Auf das Zulassungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 LVwVfG drei Monate beträgt.

§ 9

Bekanntgabe und Widerruf der Zulassung

- (1) Über die Zulassung wird ein schriftlicher Bescheid erstellt und dem Antragsteller bekannt gegeben.
- (2) Die Zulassung zum Wochenmarkt erfolgt widerruflich; sie kann insbesondere widerrufen werden, wenn
 - 2.1 der Marktbesicker den zugewiesenen Standplatz wiederholt ohne Grund nicht belegt hat,
 - 2.2 der Marktbesicker oder sein Personal oder von ihm Beauftragte gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen Bedingungen oder Auflagen der Zulassung oder gegen die Vorschriften dieser Satzung oder gegen Anordnungen der Marktaufsicht wiederholt verstoßen und dies trotz Abmahnung nicht unterlassen,
 - 2.3 das Geschäft wesentlich von den Angaben im Antrag abweicht oder
 - 2.4 die festgesetzte Standplatzgebühr für Jahresplätze nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet worden ist.
- (3) Bei Widerruf gelten keine Fristen, er erfolgt mit sofortiger Wirkung. Es besteht kein Anspruch auf Schadenersatz aufgrund Einnahmeausfall durch Widerruf.

§ 10

Zuweisung und Benutzung der Standplätze

- (1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Marktaufsicht nach pflichtgemäßem Ermessen. Ziel ist die optimale Präsentation des Wochenmarktes als Gesamtheit.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes nach Lage oder Größe.

- (3) Zugewiesene Standplätze, die eine halbe Stunde nach Beginn der festgesetzten Verkaufszeiten nicht besetzt oder während der Marktzeiten aufgegeben werden, können anderweitig belegt werden.
- (4) Wechsel, Tausch, Untervermietung, unentgeltliche Überlassung an Dritte oder Überschreitung des angegebenen Flächenbedarfes sind nur mit Genehmigung der Marktaufsicht zulässig.
- (5) Das Anbieten und der Verkauf der zugelassenen Waren ist nur von den zugewiesenen Standplätzen aus zulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Marktaufsicht.

§ 11

Ausstellen, Lagern, Schutz und Verkauf von Waren

- (1) Lebensmittel sind auf Tischen oder in Kisten, mindestens 60 cm über dem Boden, aufzustellen oder zu lagern. Sie dürfen nur von sauberen Unterlagen verkauft werden.
- (2) Zum Schutze des Verkaufspersonals und der Waren vor Witterungseinflüssen sind Marktschirme oder Markisen ohne Werbung aufzustellen, die sich in einem sauberen Zustand befinden müssen. Überdachungen der Verkaufsplätze, die nicht handelsüblichen, stoffbespannten, zusammenklappbaren Schirmgestellen, Schirmen oder Markisen entsprechen, sind nicht erlaubt.
- (3) Die Anbieter haben sauberes Verpackungsmaterial bereitzuhalten und bei Bedarf zu verwenden.
- (4) Lebende Tiere dürfen nur in geeigneten Behältnissen auf den Markt gebracht und angeboten werden, wobei sichergestellt werden muss, dass die Tiere dabei artgerecht gehalten werden.

§ 12

Gebühren

- (1) Die Überlassung eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt während der Marktzeit zum Verkauf von Waren des Wochenmarktes ist gebührenpflichtig. Gebührenschuldner ist derjenige zu dessen Gunsten die Zuteilung des Standplatzes erfolgt. Die Standplatzgebühr entsteht und ist erstmalig mit der Inanspruchnahme des Standplatzes für den jeweiligen Zeitraum gemäß § 12 Abs. 2 zu entrichten.
- (2) Die Standplatzgebühr beträgt für jeden lfd. Meter Front eines Marktstandes für einen Tagesplatz 2,00 Euro für jeden angefangenen Meter und für einen Jahresplatz 71,50 Euro für jeden angefangenen Meter.

- (3) Die Standplatzgebühren für die Tagesplätze werden regelmäßig zu Beginn des Wochenmarktes durch einen Mitarbeiter der Marktaufsicht in bar erhoben und quittiert. Inhaber eines Jahresplatzes haben die Jahresgebühr aufgrund einer schriftlichen Gebührenanforderung zu Beginn eines jeden Kalenderjahres zu überweisen und den Einzahlungsbeleg als Quittung aufzubewahren. Die Quittung ist der Marktaufsicht auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Stromverbrauchskosten werden nach dem von den Marktbesckickern angegebenen Stromverbrauch berechnet und einmal jährlich angefordert. Eine monatliche Abschlagszahlung kann festgesetzt werden.

§ 13

Sicherheit und Ordnung

- (1) Jeder hat sich auf dem Wochenmarkt so zu verhalten, dass der Marktverkehr nicht gestört, niemand belästigt und die Anbieter in der ordnungsgemäßen Nutzung ihrer zugewiesenen Standplätze nicht behindert werden.
- (2) Jeder Marktbesckicker muss an seinem Stand eine Tafel anbringen, auf der sein voller Name, Wohnort und Wohnung in deutlich lesbarer Schrift angegeben sind.
- (3) Die Anbieter haben sich bei der Anpreisung ihrer Waren jeder Aufdringlichkeit zu enthalten, insbesondere sind lautes Ausrufen und Anbieten der Waren sowie der Betrieb von Musikanlagen, Geräuschinstrumenten und Lautsprecheranlagen unzulässig.
- (4) Während des Wochenmarktes dürfen ohne Genehmigung der Marktaufsicht auf dem Gelände des Wochenmarktes keine Fahrzeuge bewegt oder abgestellt werden, mit Ausnahme der ausdrücklich zugelassenen Fahrzeuge der Marktbesckicker.
- (5) Für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes müssen Fahrgassen von mindestens 3,5 m Breite freigehalten werden. Vorbauten der Marktstände dürfen in diese Fahrgassen nicht hineinreichen.
- (6) Die Stadt als Veranstalter kümmert sich um den notwendigen Winterdienst auf dem Platz zur Sicherstellung der Erreichbarkeit der Stände.

§ 14

Reinhaltung der Marktflächen

- (1) Jeder Anbieter ist für die Reinhaltung des ihm zugewiesenen Standplatzes auf dem Wochenmarkt selbst verantwortlich. Nach Marktschluss haben die Anbieter die von ihnen überlassenen Standplätze frei von Abfällen und Gegenständen besenrein zu hinterlassen.

- (2) Die Durchgänge zwischen den Standplätzen sind jederzeit frei und sauber zu halten.
- (3) Von Anbietern, die ihre Abfälle, Verpackungsmaterial u. a. nicht selbst entfernen oder ihren Standplatz nicht besenrein zurücklassen, kann eine Reinigungsgebühr in Höhe der der Stadt durch die Beseitigung solcher Abfälle entstehenden Kosten erhoben werden.

§ 15

Haftung

- (1) Die Marktbeschicker haften für die von ihnen oder ihren Bediensteten verschuldeten Schäden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Sie stellen die Stadt frei von Ansprüchen Dritter, die gegen die Stadt als Veranstalter des Wochenmarktes geltend gemacht werden.
- (2) Mit der Standplatzzuweisung übernimmt die Stadt Bingen am Rhein keine Haftung für die Qualität und den ordnungsgemäßen Zustand der von den Marktbeschickern eingebrachten Waren.
- (3) Ein Anspruch der Marktbeschicker gegen die Stadt Bingen am Rhein auf Entschädigung wegen Beeinträchtigungen des Marktverkehrs, insbesondere durch
- Bauarbeiten,
 - Änderung der Marktbereiche oder der Marktzeiten oder
 - Ausfallen des Wochenmarktes
- besteht nicht. Ebenso entfällt eine Rückerstattung bereits entrichteter Standgelder.

§ 16

Einhaltung sonstiger Rechtsvorschriften

Die Einhaltung sonstiger Vorschriften, insbesondere des Lebensmittel-, des Tierchutz-, Jugendschutz-, Gewerbe- und des Immissionsschutzrechts bleibt von den Vorschriften dieser Marktsatzung unberührt.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1.1. entgegen § 2 Abs. 1 und 2 die festgesetzten Verkaufszeiten nicht einhält,
 - 1.2. entgegen § 5 Waren verkauft oder zum Verkauf anbietet, die vom Verkauf ausgeschlossen sind,

- 1.3. entgegen § 6 den Weisungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet oder den Zutritt zu Ständen oder Geschäften verweigert,
 - 1.4. entgegen § 10 Abs. 5 ohne Genehmigung der Marktaufsicht Standplätze wechselt, tauscht, untervermietet, unentgeltlich Dritten überlässt oder der die Maße seines zugewiesenen Standplatzes überschreitet,
 - 1.5. entgegen § 10 Abs. 6 Waren außerhalb des zugewiesenen Standplatzes anbietet oder verkauft,
 - 1.6. entgegen § 11 Abs. 1 Lebensmittel auf Säcken, Decken oder unsauberen Unterlagen ausstellt oder diese mit nicht mindestens 60 cm Abstand vom Boden lagert,
 - 1.7. entgegen § 11 Abs. 2 Marktschirme mit Werbung aufstellt oder Verkaufsplätze mit Überdachungen versieht, die nicht den handelsüblichen, stoffbespannten, zusammenklappbaren Schirmen, Schirmgestellen oder Markisen entsprechen,
 - 1.8. entgegen § 11 Abs. 3 unsauberes Verpackungsmaterial verwendet,
 - 1.9. entgegen § 11 Abs. 4 lebende Tiere in ungeeigneten oder nicht artgerechten Behältnissen auf den Markt bringt oder anbietet,
 - 1.10. entgegen § 13 Abs. 1 Anbieter in der ordnungsgemäßen Nutzung Ihrer Verkaufsflächen behindert oder sie in anderer Weise belästigt,
 - 1.11. entgegen § 13 Abs. 2 seinen Namen und Anschrift an dem Verkaufsstand nicht anbringt,
 - 1.12. entgegen § 13 Abs. 3 als Anbieter oder Marktbesucher Musikanlagen, Geräuschinstrumente oder Lautsprecheranlagen betreibt, laut seine Waren anbietet oder ausruft oder sich in anderer Art und Weise bei der Anpreisung seiner Waren aufdringlich verhält,
 - 1.13. entgegen § 13 Abs. 4 ohne Genehmigung auf dem Marktgelände während der Marktzeiten Fahrzeuge bewegt oder abstellt,
 - 1.14. entgegen § 13 Abs. 5 die Durchfahrtsbreite von 3,5 m für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes nicht einhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 24 Abs. 5 GemO mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.
- (3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann der Betroffene verwarnet und von dem Betroffenen ein Verwarnungsgeld nach Maßgabe der §§ 56 bis 58 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten erhoben werden.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtverwaltung Bingen am Rhein
Bingen am Rhein, 25. Juli 2014

Thomas Feser
Oberbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe, am 31.07.2014.